



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

SOZIALGESETZENTWURF
54.-GE/19.93
Datum: 9. SEP. 1993
Verteilt 10. Sep. 1993 *Rei*

Dr. Farny

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SR-ZB-4411

Bearbeiter/in

Dr Farny

☎ DW 2288

FAX

Datum

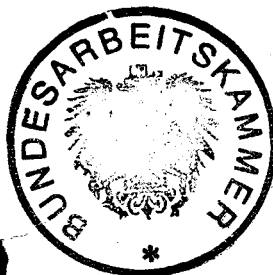
2.9.1993

Betreff:

- 1. Steuereformgesetz 1993
- 2. Kommunalsteuergesetz 1993
- 3. Kreditsteuergesetz 1993

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Ident:



Der Direktor:

iA

Dr Otto Farny

Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung IV/3
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Getrifft GESETZENTWURF	
Zl.	54-GE/1993
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt

Dr. Janistyn

14 0403/2-IV/14/93 SR/Dr.F/Ka/4411 2288 2230 30.08.1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993);
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993)

2.

In Zeiten einer Rezession und den damit verbundenen budgetären Schwierigkeiten stellt es ein Wagnis dar, eine der größten Steuerreformen der Zweiten Republik durchzuführen. Die Bundesarbeitskammer vertritt die Ansicht, daß Zeitpunkt und Dimensionierung der Steuerreform richtig gewählt sind. Nach den Prognosen der Wirtschaftsforscher soll Anfang 1994 eine wirtschaftliche Belebung einsetzen; die vorliegende Reform ist geeignet, durch die Stärkung der Massenkaufkraft und durch Maßnahmen in der Unternehmensbesteuerung die erwarteten Auftriebskräfte der Konjunktur zu unterstützen.

Was den Bereich der Lohnsteuer betrifft, ist positiv hervorzuheben, daß eine sozial ausgewogene Steuersenkung gelungen ist, die besonders auf kleine Einkommen - nicht zuletzt durch die Negativsteuer - Rücksicht nimmt. Mit Genugtuung nimmt die Bundesarbeitskammer zur Kenntnis, daß das Bundesministerium für Finanzen zahlreiche Argumente der Bundesarbeitskammer berücksichtigt hat und daß insbesondere bei den Zulagen und Zuschlägen keine Verschlechterungen eingetreten sind. Zulagen und Zuschläge werden überwiegend von Arbeitnehmern bezogen, die eine außerordentlich schwere Arbeit zu verrichten haben; es ist durch nichts begründet, daß ausgerechnet dieser Personenkreis keinen gerechten Anteil am Ausgleich der Wirkung der "kalten Progression" erhalten soll.

So sehr die große Linie der Lohnsteuerreform von der Bundesarbeitskammer positiv bewertet wird, müssen zu zahlreichen Punkten im einzelnen Einwendungen vorgebracht werden. Die wichtigsten seien bereits einleitend vorangestellt:

- Die Aliquotierung des Arbeitnehmerabsetzbetrages, des Verkehrsabsetzbetrages und des Pensionistenabsetzbetrages bei nicht ganzjähriger Beschäftigung wird die Erstattungszahlungen in der Veranlagung um mehr als eine Milliarde Schilling reduzieren. Diese gewichtige Maßnahme ist nicht in die Ausfallschätzungen, die in den Erläuterungen nachzulesen sind, eingeflossen. Es ist nicht akzeptabel, das Prinzip der Kalenderjahresveranlagung ausschließlich beim Arbeitnehmer einzuschränken. Im Bereich der Gewinnermittlung sind genau die gegenteiligen Tendenzen erkennbar. Die Doppelgewährung des Pensionistenabsetzbetrages im Jahr der Pensionierung oder bei gleichzeitigem Bezug von Activeinkünften ist sicher ein Systemfehler, doch erwartet die Bundesarbeitskammer, daß auch die Korrektur solcher Fehler zum Gegenstand offizieller Verhandlungen gemacht werden, damit sie bei der Tarifsenkung berücksichtigt werden kann.

- Die Neuregelung der Besteuerung für sonstige Bezüge stellt in den Augen der Bundesarbeitskammer nicht nur eine Verkomplizierung der Lohnverrechnung dar; im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Dienstverhältnisse wird in der Zukunft im Rahmen der späteren Dienstverhältnisse das Jahressechstel bei sonst gleichem Monatsbezug zunehmend kleiner. Da die nachfolgenden Dienstgeber die laufenden Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen nicht mehr berücksichtigen können, ist die Wahrscheinlichkeit von Sechstelüberschreitungen groß. Im Wege der Veranlagung kann nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dieser Umstand nicht korrigiert werden. Die Bundesarbeitskammer wird diese Verschlechterung für die Lohnsteuerpflichtigen nicht akzeptieren. Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich im Rahmen der Detailbegutachtung, praktikable Gegenvorschläge zu machen.

- Mit Bedauern stellt die Bundesarbeitskammer fest, daß entgegen oftmaligen Ersuchens die Jahresausgleichswirkung für Arbeitslose weiter eingeschränkt wird. Das geschieht, obwohl die Bundesarbeitskammer dem Bundesministerium für Finanzen durch zahlreiche Rechenbeispiele nachgewiesen hat, daß es keinen Fall gibt, in dem ein Arbeitsloser durch die Jahresausgleichswirkung auch nur annähernd das Nettoeinkommen erzielt, das er im Falle der Weiterbeschäftigung erhalten würde. Durch die gewählte völlig undurchschaubare Regelung wird jedenfalls kein einziger Arbeitsloser von freiwilliger Arbeitslosigkeit abgehalten werden, die Lage vieler Arbeitsloser, die ohnedies mit existenziellen Problemen zu kämpfen haben, wird dadurch aber im Durchschnitt um einige tausend Schilling jährlich verschlechtert. Angesichts der bestehenden Probleme am Arbeitsmarkt und angesichts der Unrichtigkeit der Behauptung, daß das bestehende Jahresausgleichssystem kausal dafür ist, daß die Arbeitslosigkeit freiwillig gesucht wird, appelliert die Bundesarbeitskammer nochmals an die Bundesregierung, diese Maßnahme zu überdenken. Es kann nicht gerecht sein, im Rahmen einer Steuerreform, die unter anderem die Abschaffung der Vermögensteuer vorsieht, von Saisonarbeitslosen mehr als eine Milliarde Schilling durch eine völlig systemwidrige Norm abzuschöpfen.

- Angesichts großer administrativer Vereinfachungen im Unternehmenssteuerbereich, vermißt die Bundesarbeitskammer die Berücksichtigung ihrer zum Teil schon jahrelang erhobenen Forderungen im Bereich der Lohnsteuer, die ebenfalls Vereinfachungselemente beinhalten:

* Vereinfachung beim Pendlerpauschale durch Aufhebung der Differenzierung zwischen "Zumutbarkeit" und "Unzumutbarkeit" der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels; Berücksichtigung möglicher höherer Verkehrsaufwendungen, wenn sie durch das Pendlerpauschale und durch den Verkehrsabsetzbetrag nicht abgedeckt sind, als Werbungskosten. In der ungleichen Behandlung der Arbeitnehmer gegenüber den Unternehmern sieht die Bundesarbeitskammer in diesem Punkt eine Verfassungswidrigkeit.

* Neuberechnung des Jahressechstels im Jahresausgleich: Dadurch sollen nicht Bezieher von 15 Monatsbezügen begünstigt werden, sondern die Jahressechstelberechnung sollte unabhängig vom zufälligen Rhythmus der Zahlung des Jahresentgelts erfolgen. Die konsequente Durchführung einer solchen Maßnahme verlangt auch eine Pflichtveranlagung, wenn nicht das ganze Jahr über ein Dienstverhältnis bestanden hat und eine verpflichtende Aufrollung durch den Dienstgeber am Jahresende. Dieser administrative Mehraufwand würde viele Probleme lösen, insbesondere die Probleme, die regelmäßig bei Bauarbeitern oder bei Krankengeldbezug auftreten. Angesichts der vorgesehenen Neuberechnung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen in der Veranlagung, drängt sich eine solche Maßnahme bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen auf.

4.

- * Grundsätzliche Neuregelung des Systems des Belastungsprozentsatzes und damit im Zusammenhang der Abrechnungsproblemfälle im Konkurs oder im Zivilprozeß.
- * Halbsatzbesteuerung von Sozialplanleistungen im Rahmen bestimmter Grenzen.
- * Entfall der Blockzeit bei Nacharbeit.

Da die Zeit, die zur sachgerechten Lösung dieser schwierigen Probleme erforderlich ist, schon abgelaufen erscheint, ersucht die Bundesarbeitskammer das Bundesministerium für Finanzen, sich dieser Lohnsteuerprobleme mit besonders vorrangiger Intensität - etwa im Rahmen der geplanten Arbeitsgruppe - anzunehmen.

Was die Unternehmensbesteuerung betrifft, hält die Bundesarbeitskammer verschiedene Reformansätze für richtig. So war es zum Beispiel dringend notwendig, Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Gewinnermittlung zu beseitigen, um die dort beobachtbaren Erosionstendenzen in den Griff zu bekommen. Es ist grundsätzlich auch richtig, das Element der Ertragsteuern gegenüber dem Element der Stubstanzsteuern zu stärken oder die Gewerbeertragsteuer in die übrigen Ertragsteuern zu integrieren. Dadurch kann dem Leistungsfähigkeitsprinzip besser zum Durchbruch verholfen werden. Leider wird diese Idee in der Detaildurchführung nur teilweise verwirklicht.

Die Bundesarbeitskammer hat grundsätzliche Bedenken gegen eine Umschichtung von Ertragssteuern zu Lohnsummensteuern. Das Niveau der Gewinnbesteuerung ist in Österreich im internationalen Vergleich bereits jetzt niedrig, das Niveau der Belastung der Lohnsumme durch diverse Abgaben ist in Österreich jedoch relativ hoch. Es kann ökonomisch nicht richtig sein, diese Disparität noch weiter zu verschieben. Das gilt insbesondere angesichts der Notwendigkeit Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig erhöhen zu müssen.

Die Bundesarbeitskammer anerkennt die konjunkturpolitische Notwendigkeit, auch im Bereich der Unternehmenssteuern ein Signal zu setzen. Der geschätzte Steuerausfall von vier Milliarden Schilling bewegt sich noch in einem vertretbaren Rahmen. Die Errechnung dieses Steuerausfalls beruht auf bestimmten Annahmen, die auch den Vertretern der Bundesarbeitskammer bekannt sind und als richtig anerkannt wurden. Die politische Zustimmung zu dieser Steuerreform wurde von der Bundesarbeitskammer unter der Voraussetzung gegeben, daß der Rahmen von vier Milliarden Schilling nicht überschritten wird. Von diesen Annahmen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf einige wichtige Abweichungen, die den geplanten Steuerausfall noch vergrößern werden:

- Ursprünglich ist man von der Streichung der Steuerbegünstigung des § 23 Investmentfondsgesetz ausgegangen, nun erfolgt die Rücknahme hinsichtlich der Ausschüttungen ins Betriebsvermögen in kleinen Schritten.
- Ursprünglich hat man eine Abschaffung der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung erwogen, nun ist eine völlige steuerliche Neutralisierung der Veräußerungsgewinne und Verluste von Beteiligungen bei Körperschaften vorgesehen. Dadurch wird das sehr wichtige Gestaltungselement der Teilwertabschreibungen im Bereich der Körperschaften völlig eliminiert. Weil auch bisher Veräußerungsgewinne auf Gesellschaftsebene nur rudimentär erfaßt wurden, mag durch die Neuregelung kein Steuerausfall auftreten. Die Konsequenzen sind für die Bundesarbeitskammer trotzdem inakzeptabel. Berücksichtigt man die Gestaltungsmöglichkeiten, die das Umgründungssteuergesetz eröffnet, so werden in Zukunft noch größere Teile des Unternehmensgewinns auf der Körperschaftsebene dauerhaft steuerfrei bleiben und im Falle der Ausschüttung an natürliche Personen dauerhaft nur dem halben Steuersatz unterliegen. In der Begutachtung zum Körperschaftsteuergesetz wird die Bundesarbeitskammer diese Bedenken noch näher ausführen. Im Rahmen einer Steuerreform, durch die die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer abgeschafft werden, sind derartige Konsequenzen bereits aus der Sicht der Stärkung des Leistungsfähigkeitsprinzips indiskutabel.
- Die Erhöhung des Rahmens für Abfertigungsrückstellungen von 50% auf 60% bei älteren Arbeitnehmern wird zwar nur in Etappen vorgenommen, sie schafft aber schließlich ein zusätzliches Rückstellungsvolumen in der Größenordnung von fünf Milliarden Schilling. Die Bundesarbeitskammer lehnt dieses Vorhaben ab und nennt im Zuge dieser Begutachtung Maßnahmen, die aus ihrer Sicht tauglicher sind, die Beschäftigungslage älterer Arbeitnehmer zu verbessern.
- Entgegen der Ankündigung Rückstellungen nur für Sozialkapital zuzulassen, ist nunmehr bloß die Abschaffung von Pauschalrückstellungen und pauschalen Wertberichtigungen vorgesehen. Durch das grundsätzliche Festhalten am Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz bleibt auch weiterhin ein erheblicher steuerlicher Gestaltungsspielraum gegeben, den auch jene verstärkt nutzen werden, die bisher andere Gestaltungsmöglichkeiten nutzten.
- Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit befürchtet die Bundesarbeitskammer auch, daß die im Verordnungsweg vorgesehenen Gewinn- und Vorsteuerpauschalierungen zu Steuerausfällen führen werden und daß auch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung erschwert wird. Die Bundesarbeitskammer verlangt, in das Begutachtungsverfahren dieser Verordnungen eingebunden zu werden.

Aus diesen und zahlreichen weiteren Gründen befürchtet die Bundesarbeitskammer, daß die Steuerausfälle an Unternehmenssteuern höher sein werden als angegeben. Das ist für die Bundesarbeitskammer völlig inakzeptabel. Während dieser Umstand 1994 durch Änderungen bei den Vorauszahlungen noch überdeckt sein wird, wird 1995 ein besonders kritisches Jahr sein, da einerseits die vorgenommenen Einschränkungen bei der Gewinnermittlung noch nicht voll greifen

6.

werden, andererseits aber die Umsatzsteuervorauszahlungen nicht nochmals vorgezogen werden können. Sollte die Bundesarbeitskammer mit ihren Befürchtungen recht behalten, dann wird sie keinenfalls einer Erhöhung von Massensteuern oder einer Kürzung von Sozialausgaben zustimmen, die aus diesem Grunde notwendig werden, sondern eindeutig klarstellen, daß legislative und administrative Schritte ergriffen werden müssen, um das ursprünglich angepeilte Ertragssteuerniveau sicherzustellen.

Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs 1 Z 15b

Die Bundesarbeitskammer vertritt grundsätzlich die Ansicht, daß vor der Einführung von Steuerbegünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen die Schaffung eines Mitarbeiterbeteiligungsrechts treten sollte. In diesem Mitarbeiterbeteiligungsrecht sollte die Rechtsstellung des Arbeitnehmers insbesondere hinsichtlich der stillen Beteiligung über seine rein handelsrechtliche Position hinaus gesichert werden. Es sollten auch Schutzvorkehrungen gegen Übervorteilungen und Beteiligungszwang getroffen werden. Hinsichtlich der notwendigen Information über das Beteiligungsrisiko gibt es in der EG bereits einen Richtlinienvorschlag (ABl. Nr. c 140 vom 3.6.1992).

Die vorliegende Bestimmung wird nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer nur eine geringe praktische Bedeutung im Bereich der Familiengesellschaften erlangen. Die Ursache liegt nicht zuletzt in den komplizierten administrativen Begleitregelungen: Der Arbeitnehmer wird nicht nur veranlaßt, für ein möglicherweise wertmäßig geringes Beteiligungswertpapier ein kostenpflichtiges Bankdepot zu eröffnen, er muß auch in den Folgejahren dem Dienstgeber Depotauszüge vorlegen. Will er das Wertpapier, zum Beispiel weil er in eine wirtschaftliche Notlage gerät oder einen drohenden Wertverfall befürchtet, veräußern, dann hat er mit einer Nachversteuerung zu rechnen. Diese Rahmenbedingungen sind nicht dazu angetan, das Instrument zu empfehlen. Auf der anderen Seite wird man nicht völlig auf eine Behaltefrist verzichten können. Das Fehlen einer korrespondierenden Befreiungsbestimmung im § 49 Abs 3 ASVG macht diese Norm für die Mehrheit der Arbeitnehmer unanwendbar.

Außerdem ist uneinsichtig, warum man die Steuerbegünstigung nicht davon abhängig macht, daß die Mitarbeiterbeteiligungen allen Arbeitnehmern oder Gruppen von Arbeitnehmern angeboten werden, wie das vergleichbare Bestimmungen vorsehen.

Praktisch wichtiger für Arbeitnehmer wäre eine Anhebung der S 4.000,-- Grenze im § 3 Abs 1 Z 15a, da zahlreiche Gruppenkrankensicherungspläne bereits durch das Erreichen dieser Grenze gefährdet sind. Wichtig wäre es auch, eine Freigrenze für soziale Leistungen aus dem Betriebsratsfonds einzuführen, um die admini-

strativen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich in den Griff zu bekommen.

Zu § 3 Abs 2

Zur generellen Kritik an dieser Regelung wird auf die Einleitung verwiesen. Leider erweist sich diese systemwidrige Norm auch in der Praxis der Durchführung als für den Arbeitnehmer praktisch nicht nachvollziehbar und besonders gebrechensanfällig. Probleme bereitet die Wortfolge " ... die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte...". Im Sinne des im Lohnsteuerrecht geltenden Zuflußprinzips könnte man das Wort "für" als "im" interpretieren. Wenn unter "für" vom Bundesministerium für Finanzen gemeint sein sollte, daß Bezüge, die das Arbeitslosengeld nicht schmälern können, nicht hochgerechnet werden sollen, dann muß das ausdrücklich angeordnet werden. In der Praxis werden derzeit Pensionen, die neben dem Bezug von Arbeitslosengeld zufließen, ebenso hochgerechnet wie zum Beispiel Folgeprovisionen, was aber sicher unrichtig ist. Die praktische Frage ist nur, wie das Finanzamt die Qualifikation dieser Bezüge erkennen soll.

Im Fall des Zufließens einer Sozialplanleistung soll nun nach einer weiteren Verschärfung dieser Vorschrift auch der zum laufenden Tarif zu versteuernde Teil der Abfindung, der ohnehin mit einem für diesen Arbeitnehmer atypisch hohen Steuersatz belastet wird, auf einen fiktiven Jahresbezug umgerechnet werden. Im Ergebnis wird das im Regelfall zur Vollbesteuerung des Arbeitslosengeldes führen. Das ist für die Bundesarbeitskammer völlig inakzeptabel.

Im Fall des Bezuges von Auslandseinkünften im Sinne des § 3 Abs 1 Z 10 oder Z 11 ist die vorliegende Norm unvollziehbar. Es gibt keine Vorschrift, die angibt, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Progressionsvorbehalte angewendet werden sollten.

Die Bundesarbeitskammer wird den Entscheidungsträgern klar machen, daß im Ergebnis diese Vorschrift bedeutet, daß die Hälfte des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) als steuerpflichtiger Bezug behandelt wird. Wenn man sich dazu entschließen will, dann sollte man es wenigstens mit einer Rechtstechnik tun, die die Betroffenen nicht vor zusätzliche Probleme stellt. Im Parteienverkehr der Arbeiterkammern führte diese Regelung jedenfalls zu den häufigsten Berufungsfällen.

Zu § 4 Abs 4 Z 5

Grundsätzlich ist eine genaue Überprüfung des Kreises von Forschungsinstituten auf ihre Förderungswürdigkeit sinnvoll. Ob die tatsächliche Gewährung einer Subvention von einer einzigen Stelle - nämlich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - dafür ein hinreichendes Kriterium ist, muß bezweifelt werden.

8.

Zu § 12 Abs 3

Der massive Abbau von Unternehmenssteuern rechtfertigt es, unter besonderer Stärkung des Leistungsfähigkeitsprinzips die "Griffigkeit" der verbleibenden Ertragssteuern zu erhöhen. Das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz wurde im Grunde beibehalten und aus der Neuregelung des § 9 wird klar, daß man nur relativ geringfügige Abweichungen davon wünscht. Es bestehen also bilanztechnische Gestaltungsmöglichkeiten fort, die aus dem imparitätischen Realisationsprinzip folgen. Durch § 12 EStG wird aber dieses Prinzip wieder durchbrochen, indem selbst realisierte Veräußerungsgewinne nicht der Besteuerung zugeführt werden müssen. Angesichts des massiven Abbaus von Unternehmenssteuern erscheint es angemessen, die Übertragung von stillen Reserven nicht nur einzuschränken, sondern überhaupt zu beseitigen. Es bestünde die Möglichkeit, durch Spezialregelungen für Grundstücke und Gebäude die Problematik der Scheingewinnbesteuerung in engen Grenzen zu halten.

Zu § 14 Abs 1 und 5

Die Bundesarbeitskammer begrüßt jede Bemühung, die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu erleichtern. Ob die Maßnahme das zulässige Rückstellungsvolumen für ältere Arbeitnehmer in zehn Jahresschritten zu vergrößern tauglich ist, dieses Ziel zu erreichen, muß bezweifelt werden. Die Beschäftigungsprobleme stellen sich insbesondere in Verlustbetrieben, die nur bedingt an einer Erhöhung ihrer Verlustvortragsmöglichkeiten interessiert sind. Auch ist es nicht der Fall, daß im volkswirtschaftlichen Durchschnitt eine Abfertigungsrückstellung von 50% der fiktiven Abfertigungsansprüche aller Arbeitnehmer am Bilanzstichtag nicht zur Finanzierung von gesetzlichen Abfertigungen ausreichen würde. Angesichts massiver Steuersenkungen im Unternehmensbereich erscheinen der Bundesarbeitskammer zusätzliche Steuerbegünstigungen, die sich perspektivisch stark auswirken werden, verfehlt. Aus diesem Grund lehnt die Bundesarbeitskammer diese Maßnahme ab.

Wegen § 11 Betriebspensionsgesetz ist die Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellungen für die Bundesarbeitskammer nicht nur aus steuerlichen Gründen von Interesse. Grundsätzlich ist die Neugestaltung in Abs 5 in Hinblick auf die bessere Absicherung von Ansprüchen der Arbeitnehmer zu begrüßen, doch sollte nach dem Wegfall des Wertpapieremissionsgesetzes sichergestellt werden, daß für diesen Zweck nur Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften und von Kreditinstituten in Frage kommen können, keinesfalls aber zum Beispiel Industrieobligationen derselben Unternehmensgruppe.

Zu § 16 Abs 3

Der Bundesarbeitskammer erscheint es verfehlt, das Werbungskostenpauschale nach der Dauer der Diensttätigkeit im Kalenderjahr zu aliquotieren, weil auch im Vorfeld der Beschäftigung Werbungskosten (zB: Vorstellungskosten, Inserats-

kosten, etc) anfallen können. Oft sind solche Werbungskosten höher als die Werbungskosten, die während der Ausübung der Tätigkeit entstehen.

Zu § 17

Grundsätzlich erscheint die Pauschalierung nach Abs 1 nicht überzogen, doch wird gerade an dieser Regelung das unterschiedliche Maß an Großzügigkeit gegenüber den Lohnsteuerpflichtigen offenbar: Nebenberufliche Autoren, Konsulenten usw haben oft keine nennenswerten Betriebsausgaben, doch besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen kein Einwand, daß sie in den Genuß einer geringfügigen Pauschale kommen. Diese verwaltungsökonomisch richtige Vorgangsweise steht aber in einem auffallenden Mißverhältnis zur begutachteten Neuregelung im § 16 Abs 3 oder zur Höhe der Werbungskostenpauschalien, die Arbeitnehmergruppen mit hohen Werbungskosten gewährt werden.

Mit Spannung müssen die Maßnahmen nach Abs 4 verfolgt werden. Gehen die Maßnahmen nach Abs 4 wesentlich über Abs 1 hinaus, dann sind nicht nur weitere Steuerausfälle, sondern auch zusätzliche Schwierigkeiten Schwarzgeldketten aufzudecken, zu befürchten. Jedenfalls müßte sichergestellt werden, daß Pauschalierungsrichtsätze für den Gewinn an der Obergrenze plausibler Erfahrungswerte liegen; der Vorteil der Pauschalierung soll nicht in der Steuerersparnis, sondern in der Ersparnis von Administrationskosten liegen. In Hinblick auf Abs 5 Z 5 muß auch sichergestellt sein, daß die Einnahmen und die Ausgaben (§ 126 Abs 2 BAO, § 127 BAO, § 18 Abs 2 UStG) in irgendeiner Art und Weise aufgezeichnet werden. Das gehört nicht nur zu den Grundprinzipien ordnungsgemäßen Wirtschaftens, sondern ist erforderlich, um die Grenze nach Abs 2 Z 3 überprüfen zu können, bzw. um Kontrollmitteilungen der Betriebsprüfung verifizieren zu können.

Zu § 24 Abs 6

Die Bundesarbeitskammer beeinsprucht die Neuregelung in Abs 6 deshalb nicht, weil darin eine gewisse soziale Rechtfertigung erblickt wird. Trotzdem darf man nicht übersehen, daß der § 37 Abs 2 auch die Halbsatzbesteuerung von Millionen-gewinnen aus einer Geschäftsveräußerung ermöglicht. Angesichts der Ausdehnung des Halbsatzverfahrens auf Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften wird es der Bundesarbeitskammer immer unverständlicher, warum man dem systematisch gerechtfertigten Wunsch einer Halbsatzbesteuerung von Sozialplanabfindungen nicht einmal in einer limitierten Form nachkommen kann (siehe § 37 Abs 6).

10.

Zu § 26 Z 4

Es sollte in den Erläuternden Bemerkungen eindeutig klargestellt werden, daß die Umsetzung der Bindestriche nichts daran ändert, daß der Dienstreisebegriff des Kollektivvertrages dem Dienstreisebegriff des Steuerrechtes vorgeht. Derzeit herrschen von Finanzamt zu Finanzamt diesbezüglich unterschiedliche Praktiken. Dabei wird immer wieder der Versuch unternommen, den arbeitsrechtlichen Dienstreisebegriff steuerrechtlich zu "interpretieren". Es kann befürchtet werden, daß durch die textliche Änderung die unterschiedlichen Praktiken neue Nahrung erhalten.

Zu § 31

Siehe Stellungnahme zu § 37 Abs 4 EStG und zu § 10 KStG.

Zu § 33 Abs 4

Im Parteienverkehr kamen Fälle zu Tage, in denen eine Ehe wegen Geisteskrankheit eines Partners geschieden bzw deshalb eine Haushaltsgemeinschaft aufgehoben wurde, die Unterhaltsverpflichtung aber fortbestand. Es wird ersucht, auch in solchen Fällen den Alleinverdienerabsetzbetrag vorzusehen.

Zu § 33 Abs 5 und Abs 6

Durch die Bestimmung, daß bestimmte Absetzbeträge bei nicht ganzjähriger Beschäftigung aliquotiert werden, kommt es im Vergleich zur bisherigen Regelung zu deutlichen Schlechterstellungen der Betroffenen im Rahmen der Veranlagung. Gänzlich inakzeptabel ist es, daß zum Beispiel bei Alleinerzieherinnen, die einen Teil des Jahres nicht beschäftigt sind, selbst unter Berücksichtigung der Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages bei bestimmten Einkommensniveaus sogar eine steuerliche Mehrbelastung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage eintritt. Das ergibt sich einerseits aus dieser Aliquotierungsregel und andererseits aus der geänderten Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages in der Einschleifzone des Steuertarifes.

Auslegungsprobleme bereitet der Ausdruck "Beschäftigung". Wenn man darunter das arbeitsrechtliche Dienstverhältnis versteht, dann sollte man das ausdrücklich normieren. Möglicherweise versteht man darunter auch nur Monate, in denen lohnsteuerpflichtige Bezüge oder solche Bezüge, die eine Umrechnung nach § 3 Abs 2 erforderlich machen, zufließen. Unklar ist - je nach gewählter Auslegung - wie im Falle einer Kündigungsentschädigung vorzugehen ist. Verzichtet der Dienstgeber bloß auf die Erbringung der Arbeitsleistung bis zum Kündigungstermin, besteht das Dienstverhältnis fort, entläßt der Arbeitgeber den Dienstnehmer unberechtigt vorzeitig, dann endet das Dienstverhältnis im Entlassungszeitpunkt, die Kündigungsentschädigung wird aber ebenfalls fällig. Warum sollte man in

abrechnungstechnisch identen Fällen zu unterschiedlichen Besteuerungsergebnissen kommen? Wie ist im Falle eines Karenzgeldbezuges (Präsenzdienstleistung) bei ganzjährig aufrehtem Dienstverhältnis und wie ist bei nicht ganzjährig aufrehtem Dienstverhältnis vorzugehen? Wie ist der unbezahlte Urlaub zu behandeln? Wie verhält es sich mit Zeiträumen, für die eine Urlaubssentschädigung (Urlaubsabfindung) bezahlt wird? Wie ist bei einem Bezieher von Montageeinkünften gemäß § 3 Abs 1 Z 10 vorzugehen, wenn das Dienstverhältnis zum inländischen Dienstgeber ganzjährig aufrecht ist? Nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen ist auf die Zeit der tatsächlich im Inland geleisteten Arbeit abzustellen, aber wie erfährt das Finanzamt und wie weiß es, daß nicht etwa ein unbezahlter Urlaub vorlag? Der Gesetzestext ist so zu lesen, daß bei ganzjährigem Dienstverhältnis (Beschäftigung) eines Auslandsmonteurs entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen keine Aliquotierung vorzunehmen ist.

Die Bundesarbeitskammer ersucht dringend, eine derartige Verkomplizierung der Lohnverrechnung zu unterlassen. Wenn es nur darum geht, Mißbräuche von Beziehern anderer Einkunftsarten zu verhindern, die tageweise Beschäftigungsverhältnisse ausnützen, um alle Absetzbeträge zu lukrieren, dann stehen andere Methoden, die im allgemeinen keine Schlechterstellung für die Lohnsteuerpflichtigen bedeuten, zur Verfügung.

Zu § 33 Abs 8

Nach den von der Bundesarbeitskammer durchgeführten Berechnungen endet die Erstattungswirkung der Negativsteuer bereits bei einem Monatsbruttobezug von S 10.000,--. Darauf folgt eine lange Nullzone. Im Ergebnis wird die Negativsteuer deshalb hauptsächlich für Teilzeitbeschäftigte von Interesse sein. Indem man die Negativsteuerwirkung etwas weiter nach oben verlegen würde, könnte man auch die Vollzeitbeschäftigten mit den geringsten Verdiensten begünstigen, was ja wohl die ursprüngliche Absicht war.

Für das Kalenderjahr 1993 müßte man übrigens im § 33 Abs 8 EStG 1988 die Zahl "3.000" rückwirkend auf "3.700" korrigieren.

Zu § 33 Abs 10

Unklar ist, wie im Falle von progressionswirksamen Auslandsbezügen die Negativsteuer errechnet werden soll.

Zu § 34 Abs 5

Was die Finanzbehörde davon abhält, das exakte Einkommen nach § 2 Abs 2 vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen auch beim Lohnsteuerpflichtigen zu ermitteln, bleibt unverständlich, um so mehr als nach der Neuregelung dieser Vor-

12.

schrift ohnedies die tatsächliche Höhe der mit festem Steuersatz zu versteuernden Bezüge berücksichtigt werden muß. Im übrigen wiederholt die Bundesarbeitskammer ihre Kritik, daß die Staffelung des Selbstbehaltes im § 34 Abs 4 die soziale Ausgewogenheit vermissen läßt.

Zu § 37 Abs 4

Die erweiterte Anwendungsmöglichkeit der Halbsatzbesteuerung wird als konsequente Verwirklichung des "Halbsatzphilosophie" gesehen. Die Begründung für diese Erweiterung scheint aber bestenfalls formal richtig zu sein: Während man grosso modo bei offen ausgeschütteten handelsrechtlichen Gewinnen vermuten kann, daß auf der Gesellschaftsebene diesen Gewinnen steuerlich erfaßte Gewinne gegenüberstehen, kann man nicht behaupten, daß jeder Wertsteigerung einer Beteiligung solche steuerlich erfaßten Gewinne zugrunde liegen.

Insbesondere die Wertschwankungen des Aktienmarktes haben keine exakte Entsprechung zu Schwankungen der steuerlich zu erfaßenden Gewinne der entsprechenden Gesellschaften. Insofern ist die Ausdehnung des Halbsatzverfahrens auf Beteiligungsgewinne alles andere als überzeugend. In der Stellungnahme zu § 10 KStG werden die äußerst problematischen Konsequenzen aufgezeigt, die sich daraus ergeben.

Was Beteiligungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften betrifft, so ist unverständlich, warum Veräußerungsgewinne nur dem Halbsatz der Einkommensteuer unterliegen sollen, aber Verluste aus Veräußerungen und Teilwertabschreibungen weiter zulässig sind. Abgesehen davon, daß diese Gestaltungen nun verstärkt in Personengesellschaften versucht werden, sollte bedacht werden: Wenn man Gewinne nur "halb" besteuert, weil man fingiert, daß sie auf Gesellschaftsebene bereits erfaßt wurden oder erfaßt werden, dann muß das auch für Verluste gelten. Warum werden also Veräußerungsverluste von Beteiligungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften voll steuerwirksam?

Außerdem ist eine Steuerreform, durch die das Unternehmenssteuerniveau in Österreich weiter reduziert wird, nicht der Platz, das Verlustausgleichsverbot des § 31 Abs 5 aufzuweichen, im Zuge der Ausdehnung der Halbsatzbesteuerung auf Spekulationsgeschäfte wäre es auch dort vorzusehen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer ist es systemwidrig, bei sonstigen Einkünften Substanzverluste steuerlich anzuerkennen. Weiters sollte bereits aus ordnungspolitischen Gründen nicht auch die verdeckte Gewinnausschüttung in die Halbsatzbegünstigung miteinbezogen werden.

Zu § 41 Abs 1

Eine Pflichtveranlagung mit Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen gemäß § 42 hat im Falle einer Fristversäumnis unangenehme Konsequenzen (Verspätungszuschlag, finanzstrafrechtliche Folgen, etc.). Bei ausschließlicher

Bezug von Lohnsteuerpflichtigen Einkünften soll wie bisher das System der Aufforderungsveranlagung durch das Finanzamt vorgesehen werden. Die steuerlich nicht vertretenen Arbeitnehmer werden in großer Zahl aus Uninformiertheit Fristen versäumen und dadurch sich selbst und der Behörde unnötigen Verwaltungsaufwand bereiten. Besonders im Falle mehrerer Dienstverhältnisse hintereinander im Kalenderjahr wird einem Arbeitnehmer in der nächsten Zeit kaum einsichtig werden, daß er eine Einkommensteuererklärung abzugeben hat. Für Arbeitnehmer und Pensionisten kommt aus Sicht der Bundesarbeitskammer nur eine Aufforderungsveranlagung in Betracht. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken dagegen, daß im Falle von nacheinander im Kalenderjahr bezogenen Einkünften eine Aufforderungsveranlagung durchgeführt wird, doch zeigen 99% der Berechnungsbeispiele, daß es in diesen Fällen zu Gutschriften kommt.

Eine Ausnahme davon stellt der Fall des Bezuges von Auslandseinkünften gemäß § 3 Abs 1 Z 10 und 11 dar. Gerade die Gruppe der Auslandsmonteure, die einen überdurchschnittlichen Beitrag zum österreichischen Sozialprodukt leistet, wird es angesichts der laufend durchgeführten Einschränkungen nicht mehr verstehen, daß ihr das bisherige Recht zur Antragsveranlagung genommen werden soll.

Aus dem letzten Satz des Abs 1 könnte geschlossen werden, daß auch der Endbesteuerung unterliegende steuerpflichtige Kapitaleinkünfte oder Nachzahlungen von gesetzlichen Abfertigungen während eines Pensionsbezuges eine Veranlagungspflicht auslösen. Das dürfte nicht gemeint sein.

Zu § 41 Abs 4

Die Bestimmung kann so verstanden werden, daß es zu einer Neuberechnung des Jahressechstels in der Veranlagung kommen muß, denn wie sollte sonst die Steuer auf sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 2 (Sechstelüberschreitung) neu berechnet werden? Offenbar ist das aber nicht intendiert. Gemeint ist lediglich, daß die Steuer von den im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung mit festem Steuersatz zu besteuern den Bezügen oder steuerfrei zu belassenden Bezügen unter Beachtung der jährlichen Freigrenze von S 23.000,-- neu zu ermitteln ist. Das führt aber zu unsachlichen Ergebnissen: Wenn ein Arbeitnehmer in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres jeweils S 20.000,-- verdient und eine Sonderzahlung von S 20.000,-- erhält, dann ist diese mit 6% abzüglich S 510,-- zu versteuern, da das Jahressechstel S 23.000,-- übersteigt. Hat der Arbeitnehmer in diesem Kalenderjahr keine Einkünfte mehr, wird er von einer Veranlagung mit Neuberechnung der Steuer erwarten, daß nun die Sonderzahlung entsteuert wird, weil bei Jahresbetrachtung alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Genau das ist aber nicht der Fall; denn das Jahressechstel bleibt weiterhin bei S 40.000,-- und somit fehlt eine formale Voraussetzung für die Steuerfreiheit der sonstigen Bezüge, obwohl diese im Kalenderjahr weniger als S 23.000,-- betragen haben. Ist umgekehrt dieser Arbeitnehmer erst die letzten drei Monate des Kalenderjahres mit S 20.000,- beschäftigt und erhält er im Dezember eine Sonderzahlung von ebenfalls S 20.000,--, dann werden S 10.000,-- als Jahressechstelüberschreitung progressiv besteuert und die restlichen S 10.000,-- des sonstigen Bezuges bleiben steuerfrei.

14.

Die Veranlagung wird in diesem spiegelbildlichen Fall dazu führen, daß das gesamte Jahreseinkommen entsteuert wird. Man kann aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Neuberechnung der Steuern von sonstigen Bezügen in der Veranlagung unterlassen, wenn man sie aber durchführt, dann doch wohl auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer ist es verfassungswidrig, die Neuberechnung der Steuer nur zu Lasten, nicht aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen durchzuführen. Die logische Folge des gewählten Pflichtveranlagungssystems müßte die Neuberechnung des Jahressechstels im Jahresausgleich sein, was die Bundesarbeitskammer bereits seit langem fordert.

Zu § 41 Abs 5

Es besteht einerseits eine Wechselwirkung zwischen Freibetragsbescheid und einbehaltener Lohnsteuer, andererseits zwischen bereits einbehaltener Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlung. Wurde im betroffenen Kalenderjahr bereits der Freibetrag im Zuge des Lohnsteuerverfahrens berücksichtigt, entsteht eine entsprechend größere Nachforderung (= Differenz zwischen einbehaltener Lohnsteuer und tatsächlicher Einkommensteuer). Wird nun im zweitfolgenden Jahr der Freibetrag nicht mehr berücksichtigt, da eben kein Freibetragsbescheid vorliegt, erhöht sich automatisch die einbehaltene Lohnsteuer. Andererseits wurden die Einkommensteuervorauszahlungen aufgrund der vorangegangenen geringen Lohnsteuer vorgeschrieben. Wir bitten deshalb entweder den Freibetragsbescheid auszusetzen und gleichzeitig die Nachforderung entsprechend zu verringern oder das bereits bestehende Freibetragsbescheidverfahren weiterlaufen zu lassen. Der in den Erläuterungen erwähnte Fall trifft nur bei erstmaliger Freibetragsbescheid-ausstellung zu.

Zu § 42 Abs 1 Z 3

Die Bestimmung könnte so gelesen werden, daß lohnsteuerpflichtige Einkünfte von nur einem Dienstgeber über S 84.200,-- jedenfalls veranlagt werden müßten. Das dürfte nicht gemeint sein.

Zu § 45 Abs 1

Das Zusammentreffen von Nachzahlungen aufgrund der Veranlagung mit Vorauszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr kann Arbeitnehmer im Jahr 1995 in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bringen. In dieser Übergangsphase sollten unbedingt Zahlungserleichterungen vorgesehen werden. Denkbar ist zum Beispiel die Möglichkeit ein Gesuch um Ratenzahlung gebührenfrei stellen zu können. Daneben sollte für diesen Fall die Befreiung von Stundungszinsen vorgesehen werden.

Für Krankengeldbezieher und Bezieher von steuerfreien Einkünften im Sinne des § 3 Abs 1 Z 10 und 11 sind Vorkehrungen zu treffen, die eine solche automatische Vorschreibung ausschließen. Begründet wird dies unter anderem damit, daß der

Krankengeldbezug in der Regel zeitlich befristet und auch die steuerfreien Einkünfte von sehr unterschiedlicher Höhe pro Kalenderjahr sein können (s.u.a. Voraussetzungen im § 3 Abs 1 Z 10). Eine solche Regelung könnte entweder in den § 45 oder § 41 Abs 1 Z 1 (zB durch eine bessere Untergliederung) aufgenommen werden.

Zu § 47 Abs 3

Abs 3 ist sprachlich unverständlich. Offenbar ist gemeint: "Werden Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von Gebietskörperschaften gemeinsam mit anderen gesetzlichen Pensionen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs 1 Z 1 bis 4 ausbezahlt, dann"

Zu § 47 Abs 4

Älteren Menschen mit mehreren Pensionen ist das neu eingeführte Veranlagungsverfahren nicht zumutbar. Es ist deshalb sicherzustellen, daß von der Verordnungs-ermächtigung auch rechtzeitig Gebrauch gemacht wird. Im Falle des Bezugs von Betriebspensionen kann eine gemeinsame Abrechnung nur erfolgen, wenn es zu einer Zession der Ansprüche entweder an den Dienstgeber oder an den Sozialversicherungsträger kommt. Solche Zessionen bedürfen zivilrechtlich jedenfalls der Zustimmung jedes einzelnen Pensionisten. Da es hier sehr wesentlich auf die Durchführungsdetails ankommt, ersucht die Bundesarbeitskammer, ihr die Gelegenheit zur Begutachtung zu geben.

Zu § 63 Abs 1 Z 1

§ 77 Abs 3 ist eine Kannbestimmung. Darauf sollte in der Textierung Rücksicht genommen werden.

Zu § 63 Abs 4

Gemäß § 63 Abs 4 EStG 1988 (alt) konnte ein Freibetrag auch beantragt werden, wenn erstmalig eine Lohnsteuerkarte (§ 52) ausgestellt wurde. Weshalb dieser Antragsgrund entfallen sollte, ist nicht erkennbar. Wir fordern daher die Ergänzung des § 63 Abs 4 beispielsweise in der Form:

"Das Finanzamt hat auf Antrag"

- a) wenn glaubhaft gemacht wird, daß im Kalenderjahr entweder zusätzliche Werbekosten im Sinne des Abs 1 Z 1 von mindestens S 12.000,-- vorliegen;
- b) wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung auf Antrag im Sinne des § 41 Abs 2 erstmals vorliegen."

Zu § 66 Abs 2

Statt "... aus der Multiplikation des laufenden Arbeitslohnes ..." soll es offenbar heißen "... aus der Multiplikation des nach dem laufenden Tarif zu besteuerten Arbeitslohnes...".

Zu § 66 Abs 3

Richtig muß es heißen: "... aus dem Kehrwert des Anteiles des Lohnzahlungszeitraumes...". Im Falle der tageweisen Abrechnung sind durch die knappe Textierung nicht alle Fragen geregelt. Man sollte ausdrücklich festlegen, wann eine tageweise Abrechnung vorzunehmen ist. Bei tageweiser Abrechnung werden die Kalendertage der Dauer des Dienstverhältnisses im sonst üblichen Lohnzahlungszeitraum zu zählen und durch 360 zu dividieren sein, um den Hochrechnungsfaktor zu erhalten.

Zu § 67 Abs 1

Die Bundesarbeitskammer plädiert dafür, den S 8.500,-- Freibetrag wegen der größeren Klarheit und Einfachheit zu erhalten. Es ist nicht einsichtig, warum statt des Absetzbetrages nicht der Freibetrag berücksichtigt werden und trotzdem die Schleifregelung hinsichtlich der Freigrenze angewendet werden kann. Außerdem spielt der steuerfreie Betrag bei bestimmten Beihilfen oder bei den Verdienstgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag eine Rolle.

Der Wegfall der Lohnsteuerkarte bringt es mit sich, daß bei mehreren aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen im Kalenderjahr auch mehrmals sonstige Bezüge steuerfrei ausbezahlt werden können. Das Bundesministerium für Finanzen sieht deshalb in diesen Fällen eine Pflichtveranlagung vor. Die Bundesarbeitskammer empfiehlt statt dessen, dem Arbeitnehmer die Gelegenheit zu geben, die Lohnzettel über die bisherigen Dienstverhältnisse im Kalenderjahr dem nächsten Dienstgeber vorlegen zu können. Führt das der Arbeitnehmer durch, dann müssen die sonstigen Bezüge sofort mit dem richtigen Steuersatz besteuert werden, die Jahressechstelberechnung würde auf Basis des Gesamtjahresbezuges erfolgen. Legt der Arbeitnehmer die Lohnzettel über die vorangegangenen Dienstverhältnisse im Kalenderjahr nicht vor, bzw gibt er keine verbindliche Erklärung darüber ab, in welchen Zeiten kein Dienstverhältnis bestanden hat, dann sollte der sonstige Bezug im Rahmen des Jahressechstels jedenfalls mit 6% versteuert werden, das Jahressechstel wäre entsprechend geringer. So könnte man sich in diesen Fällen die Pflichtveranlagung auch ersparen.

Folgt man dem Text des Gesetzesentwurfes, dann würde ein Arbeitnehmer, der mehrmals im Kalenderjahr seinen Dienstgeber wechselt, im Fall von Sechstelüberschreitungen steuerlich schlechter gestellt sein als ein Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr nur ein Dienstverhältnis bei sonst gleichen Bezügen hat. Das ist gänzlich inakzeptabel. Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, entweder

den obigen Vorschlag aufzugreifen oder die Forderung nach Neuberechnung des Jahressechstels im Jahresausgleich zu verwirklichen. Die zweite Methode ist gedanklich am konsequentesten, sie verhindert unerwünschte Gestaltungen und bringt vor allem jenen Arbeitnehmern Vorteile, die bisher nicht einen vollen 13. und 14. Gehalt in Relation zu ihren laufenden Bezügen erhalten hatten. Das ist wegen unterschiedlicher Zulagenregelungen im Arbeiterbereich häufig der Fall. Diese Methode setzt allerdings eine Ausdehnung des hier vorgesehenen Pflichtveranlagungsverfahrens voraus. Im übrigen wird nochmals auf die Ausführungen zu § 41 Abs 4 verwiesen.

Zu § 68 Abs 1

Hier wäre die Tages- und Wochenaliquotierung des Freibetrages zu streichen.

Zu § 69

Der Wegfall des ersten Absatzes kann bei sehr kurzfristigen Dienstverhältnissen zu administrativen Schwierigkeiten führen. Jedoch war der Mißbrauch, der sich letztlich nicht positiv für die Arbeitnehmer auswirkt, in diesem Bereich so groß, daß die Bundesarbeitskammer den Wegfall nicht beeinsprucht.

Der Paragraph sollte eine neue Überschrift erhalten. In Abs 2 sollte der Begriff "Jahresausgleichsverfahren" entfallen.

Zu § 70

Der erste Satz müßte lauten: "Die Lohnsteuer wird nach § 33 Abs 1 bis 3, Abs 5 bis 7, § 66 und § 67 berechnet". Im Abs 3 ist noch ein Verweis auf die entfallende Ziffer 1 enthalten. Abs 5 müßte entfallen.

Zu § 76

Sozialversicherungsnummern der Kinder werden üblicherweise den Eltern erst bei Entstehen eines Leistungsfalles ausgestellt. Diese Vorschrift wird sich deshalb in den Fällen als unvollziehbar erweisen, in denen die Eltern die Sozialversicherungsnummern ihrer Kinder noch nicht kennen.

Zu § 77 Abs 3

In allen Fällen, in denen der Dienstgeber bisher zur Durchführung des Jahresausgleiches verpflichtet war, müßte eine Aufrollung auch bei Ausstellung eines Lohnzettels verpflichtend vorgenommen werden. Es ist nicht einzusehen, warum im Zuge der verpflichtenden Ausstellung des Lohnzettels nicht eine Aufrollung durch-

18.

geführt werden kann. Es gibt auch keinen Grund, die Aufrollung nicht durchzuführen, wenn eine Mitteilung gemäß § 63 vorgelegt wurde, da Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge ohnedies nicht in den Freibetragsbescheid aufgenommen werden. Für den Fall, daß angekündigte Kirchenbeitragszahlungsbestätigungen bis zum 31. Jänner nicht vorgelegt werden, sollte eine praktikable Lösung vorgesehen werden.

Um die vielfältigen administrativen Probleme, die sich insbesondere auch bei den Pensionsversicherungsanstalten ergeben können zu lösen, ist für die Bundesarbeitskammer auch folgende Variante denkbar: "Der Arbeitgeber hat bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Neuberechnung der Lohnsteuer vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten hat. Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden gemäß § 16 Abs 1 Z 3 und tatsächlich geleistete Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 18 Abs 1 Z 5 sind zu berücksichtigen, wenn dem Arbeitgeber die entsprechenden Belege bis zum 31. Jänner des Folgejahres vorgelegt werden. Die Aufrollung ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die in Folge Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben und bei denen keine Bezüge gemäß § 69 Abs 2 und 3 vorliegen." Dementsprechend müßten auch die Jahreslohnzettel dem Finanzamt erst gegen Ende Februar übermittelt werden. Dieses Zugeständnis macht die Bundesarbeitskammer aber nur, wenn es in den genannten Fällen zu einer verpflichtenden Aufrollung kommt und eine Sanktion wie zu § 84 Abs 1 gefordert, vorgesehen wird.

Zu § 83 Abs 2

Die Bundesarbeitskammer lehnt Korrekturen der Daten des Lohnzettels in den Fällen der Veranlagung ab. Es sollte ausdrücklich dargestellt werden, daß es im Wege der Veranlagung nicht zu einer Neuqualifikation von Bezügen gemäß § 26 und § 68 kommen kann.

Zu § 84 Abs 1

Diese Bestimmung ist jedenfalls mit einer empfindlichen Sanktion zu versehen. Es ist dem Arbeitnehmer nicht zumutbar, daß sich die Durchführung der Veranlagung nur deshalb monatelang verzögert, weil der Dienstgeber seiner Verpflichtung gemäß § 84 Abs 1 nicht nachkommen will.

Es ist sicherzustellen, daß der Arbeitnehmer auch im Fall der nichtelektronischen Übermittlung von Daten einen Lohnzettel ausgehändigt bekommt. Weiters ist sicherzustellen, daß im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer ein Lohnzettel übergeben wird. Auch wäre es im Interesse der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, wenn vorgeschrieben werden würde, daß der Arbeitnehmer für jeden Lohnzahlungszeitraum (zumindest ein Mal im Monat) eine schriftliche, aufgegliederte Lohnabrechnung erhalten muß.

Zu § 84 Abs 5

Siehe zu § 76.

Zu § 102 Abs 4

Es soll wohl heißen: "Die Einkommensteuer von steuerabzugspflichtigen Einkünften im Sinne des § 97 Abs 1 und 2 gilt ...".

Zu § 105 Abs 1

Rücksichtlich der Änderungen in § 34 Abs 1 und in § 35 Abs 1 wäre auch hier die Wortfolge auf "Antrag" zu streichen.

Zu § 112 Z 2

Die von Freiberuflern steuerbegünstigt angeschafften Wertpapiere sind nach § 9 Abs 7 EStG 1972 grundsätzlich weiterhin steuerhängig. Als Begünstigung für die freiwillige Versteuerung 1993 der steuerbegünstigt erworbenen Papiere müßte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer der Wegfall des Zuschlages genügen.

Zu § 116 Abs 3 Z 3 bis 5

In Ergänzung der Ausführungen zu § 14 Abs 5 erscheint die Übergangsfrist hinsichtlich der Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen wegen ihrer sozialrechtlichen Funktion völlig unberechtigt.

Zu § 127 Abs 3

Bei unterjährigem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind die Folgen unklar (Aufrollung ?).

Zu § 128

Im Sinne der Verwaltungsökonomie wäre eine Vereinheitlichung der Meldung des Beginns des Dienstverhältnisses an den Sozialversicherungsträger mit dem finanzrechtlichen Meldeerfordernis zu prüfen.

Endbesteuerungsgesetz

Da die Einbeziehung der in Z 1 genannten Kapitalerträge ins Endbesteuerungssystem einen Systembruch darstellt, wäre zu überlegen, ob dies überhaupt notwendig ist. Weil das Halbsatzverfahren zu keinen deutlich anderen Ergebnissen führt, die Vermögensteuer abgeschafft ist und die Erbschaftssteuer von diesen Vermögenswerten ohnedies weiter erhoben werden soll, erscheint die Notwendigkeit einer solchen Vorgangsweise gering. Die Herstellung der Amnestiewirkung könnte auch anders erreicht werden.

Körperschaftsteuergesetz

Zu § 5 Z 14

Im Sinne des Legalitätsprinzips wäre es wünschenswert, wenn der Verordnungsinhalt bereits im Gesetz besser determiniert wäre. Jedenfalls sollten nur Beteiligungsformen zugelassen werden, die man als echte Substanz- und Risikobeteiligungen ansprechen kann. Auch wäre eine besondere Ausrichtung zumindest eines Teils der Beteiligungen in Hinblick auf Unternehmen mit technologisch bedeutsamen Investitionsvorhaben wünschenswert. Gänzlich inakzeptabel ist das alleinige Abstellen auf "Klein- und Mittelbetriebe". Abgesehen davon, daß man derart unbestimmte Gesetzesbegriffe nicht in der Rechtssprache verwenden soll, ist durch nichts begründet, daß die Industrie in dieser schwierigen Umstrukturierungsphase nicht auch steuerbegünstigtes Risikokapital erhalten soll.

Zu § 8 Abs 4 Z 2

Die Bestimmung in ihrer bisherigen Form stellt sicher, daß im Falle eines weitgehenden Abbaus der Beschäftigten die daraus entstehenden Verluste nicht zum handelbaren Gut werden. Nur für den Fall der Sanierung mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teils der Arbeitsplätze war eine Ausnahme vorgesehen. Durch die äußerst unbestimmte Formulierung "Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept des Steuerpflichtigen" wird das Gebot, einen wesentlichen Teil der Arbeitsplätze erhalten zu müssen, wenn ein Erwerber des Unternehmens den Verlustvortrag verwerten will, faktisch außer Kraft gesetzt. Man könnte auch formulieren: "Verbesserung und Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept des Steuerpflichtigen unter Erhaltung eines wesentlichen Teils der Arbeitsplätze", und die entsprechenden Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes daran anpassen. Die Neufassung dieser Bestimmung führt zur Frage, wieweit im Steuerrecht nur formale Kriterien der Systemlogik oder auch die sozialen Auswirkungen der Norm beachtet werden sollen. Das Steuerrecht kann zweifellos nicht die Probleme des Arbeitsmarktes lösen, aber es soll auch nicht zum Beschäftigungsabbau beitragen.

Zu § 10 Abs 1

Wie bereits zu § 37 Abs 4 EStG ausgeführt, hält die Bundesarbeitskammer die Ausdehnung der "Halbsatzphilosophie" auf Beteiligungsgewinne nur für wenig begründet. Angesichts der massiven Unternehmenssteuerentlastung würde folgendes Modell mehr dem Leistungsfähigkeitsgedanken entsprechen:

Veräußerungsgewinne und -verluste werden gleich behandelt wie jetzt im § 31 Abs 5 EStG vorgesehen, das heißt, es soll ein relatives Verlustausgleichsverbot gelten. Ergänzend müßte § 12 EStG zumindest hinsichtlich unkörperlicher Wirtschaftsgüter abgeschafft werden, bestimmte Auslandszüge müßten unterbunden werden und die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung dürfte nicht zulässig sein.

Zum besseren Verständnis für Außenstehende sei zunächst die derzeitige Rechtslage dargestellt: Angenommen eine Holding will den einzigen Betrieb eines Tochterunternehmens an ein konzernfremdes Unternehmen veräußern. Läßt man Gestaltungsmöglichkeiten durch Auslandsbeziehungen außer acht, dann standen bisher zwei direkte Möglichkeiten zur Verfügung. Man konnte die Anteile am Tochterunternehmen veräußern, den entstehenden Veräußerungsgewinn konnte man unter der Voraussetzung einer siebenjährigen Zugehörigkeit der Beteiligung zum Anlagevermögen durch eine Übertragung stiller Reserven auf andere Beteiligungen neutralisieren. Diese Beteiligungen wurden oft nur zu diesem Zweck geschaffen. Die stillen Reserven blieben grundsätzlich in diesem Unternehmen steuerhängig (Ausnahme: Fünfjahresfrist im § 3 Abs 3 Z 1 UmgrStG). In der Folge konnte durch steuerfreie Ausschüttungen die künstlich geschaffene Kapitalgesellschaft ausgezehrt werden. Man konnte auch den Betrieb selbst veräußern, die Übertragung stiller Rücklagen führte aber in diesem Fall meist zu einer Minderung der Abschreibungsbasis. Veräußerungsgewinne von Beteiligungen wurden durch diese und andere Maßnahmen oft neutralisiert, doch war es nicht so, daß sie überhaupt keine Rolle spielten. In Zukunft sollen Veräußerungsgewinne von Beteiligungen auf der Gesellschaftsebene ohne jede Voraussetzung steuerfrei sein. Da auch das wichtige Gestaltungsinstrument der Teilwertabschreibungen abgeschafft wird und es zu keiner Verwertung von Veräußerungsverlusten mehr kommen kann, mag die Maßnahme vorderhand aufkommensneutral sein, doch sind die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, systematisch inakzeptabel:

Angenommen ein Eigentümer einer GmbH hat den Wunsch, einen Teilbetrieb wegen der Aussicht auf einen spekulativen Gewinn zu veräußern. Künftig wird er folgenden Weg wählen: Er bringt den Teilbetrieb in eine neu gegründete GmbH nach Artikel III Umgründungssteuergesetz gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ein. Das ist ein steuerneutraler Vorgang. Dann veräußert er die Gesellschaftsrechte an einen Interessenten mit entsprechendem Gewinn, dieser bleibt aber wegen der Neuregelung ebenfalls steuerfrei. Wird der Gewinn an den Eigentümer mit Wohnsitz im Inland ausgeschüttet, greift die Halbsatzbesteuerung Platz, im Fall einer Ausschüttung ins Ausland verbleibt Österreich im besten Fall eine geringfügige Kapitalertragsteuer. Folgende Umstände sind dabei völlig unbefriedigend:

22.

Zwar bleiben die stillen Reserven in der Körperschaftsebene steuerhängig, doch werden sie wohl nie aufgedeckt, da ja auch der Erwerber die Benefizien dieser Neuregelung, den § 12 EStG und das Umgründungssteuergesetz nutzen wird. Eine Aufdeckung wird nur dann eintreten, wenn die Akteure das aus bestimmten Gründen ausdrücklich anstreben. Wir schreiben also den Umstand fest, daß erhebliche Teile der Unternehmensgewinne auf der Gesellschaftsebene steuerlich dauerhaft nicht erfaßt werden können, und daß solche Gewinne auf der Gesellschafterebene dauerhaft nur mit dem "Halbsatz" besteuert werden können. Man mag einwenden, daß auch schon bisher ein solches Ergebnis etwas komplizierter herstellbar war, doch angesichts eines massiven Unternehmenssteuerabbaus sind solche Ergebnisse nicht mehr vertretbar. Ist das Leistungsfähigkeitsprinzip kein Lippenbekenntnis, dann müssen realisierte Gewinne jeder Art, steuerpflichtig sein und zwar nicht "halb", sondern "voll".

Umgründungssteuergesetz

Die umfassenden Neuregelungen sind zum Großteil durch die Änderung von Steuergesetzen oder von handelsrechtlichen Grundlagengesetzen bedingt, bzw. sollen sie die technische Abwicklung von Umgründungsvorgängen erleichtern. Nach der Schaffung arbeitsrechtlicher Begleitregelungen zu Umgründungsvorgängen sind durch diese Novelle keine gravierenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu befürchten. Die Bundesarbeitskammer verzichtet deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme. Bedeutsam aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist jedenfalls der im § 3 Abs 2 Z 2 vorgesehene Entfall der Fünfjahresfrist, die bereits zu unerwünschten Gestaltungen führte. Zum Verlustabzug (§ 4, § 10, § 21) wird auf die Stellungnahme zu § 8 Abs 4 Z 2 KStG verwiesen. Schließlich sollte ein Sachverständiger (§ 6 Abs 2, § 12 Abs 1) entweder "unabhängig" sein oder als Sachverständiger nicht beigezogen werden.

Investmentfondsgesetz 1963 und 1993

In den Presseerklärungen wurde das Streichen des § 23 Investmentfondsgesetz angekündigt. Da für Ausschüttungen, die als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, nur eine etappenweise Verwirklichung des Vorhabens vorgesehen ist, stellt sich die Frage, welche Kompensation hierfür vorgesehen ist.

Gewerbesteuergesetz

Gemäß § 34 GSVG hat der Bund aus dem Aufkommen aus der Bundesgewerbesteuer zur Finanzierung der Pensionen der Gewerbetreibenden an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in Höhe des Aufkommens an Pensionsbeträgen zu überweisen. Die Zuzahlung aus dem Gewerbesteueraufkommen wurde, historisch betrachtet, als Äquivalent zu den Arbeitgeberbeiträgen bei ASVG-Versicherten gesehen. Der geplante Wegfall der Gewerbesteuer führt nunmehr zum Entfall dieses wesentlichen Teiles der Einnahmen in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden.

Angesichts des verbleibenden, schon bisher äußerst niedrigen Beitragsaufkommens in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden - durch Beiträge wurden 1992 lediglich 25% der Aufwendungen gedeckt! - wird sich in Zukunft verstärkt die Frage der Finanzierung der Pensionen der Gewerbetreibenden stellen. Es ist schwer vorstellbar, und vor allem unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten inakzeptabel, daß der bei weitem überwiegende Teil der erforderlichen Mittel nunmehr auf Dauer aus dem allgemeinen Steueraufkommen entnommen wird. Die Untragbarkeit dieser Situation wird besonders deutlich, wenn man in Betracht zieht, daß mehr oder minder zeitgleich diverse Maßnahmen gesetzt werden, um den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Unselbständigen - der 1992 lediglich 16% der Aufwendungen abdeckte! - zu senken (wie dies zB durch die vor kurzem erfolgte Anhebung der Pensionsversicherungsbeträge für Arbeitslose erfolgte) und ferner das Steueraufkommen ua dadurch zu erhöhen, daß - wie nunmehr vorgesehen - von Arbeitslosengeldbeziehern zusätzlich ca eine Milliarde eingehoben wird.

Um den Anteil der Steuerfinanzierung an der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden einzudämmen, wird es mehr denn je erforderlich sein, den Deckungsgrad durch Eigenbeiträge zu erhöhen. Dies könnte vor allem mittels Festlegung von Beitragsbemessungsgrundlagen erfolgen, die - anders als dies bisher vielfach der Fall ist - der realen Einkommenssituation der Gewerbetreibenden entsprechen.

Völlig inakzeptabel wäre aus Sicht der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, wenn es in Folge des Wegfalls des Finanzierungsanteils aus dem Gewerbesteueraufkommen zu höheren Überweisungen an die Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von Seiten des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger kommen würde. Allfällige Änderungswünsche in Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen im ASVG (§ 447 g Abs 5 ASVG), die zur Folge hätten, daß verstärkt Mittel aus dem Beitragsaufkommen für Arbeitnehmer an die Versicherungsanstalt für Gewerbetreibende fließen würden, müssen gleich vorweg mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden.

Umsatzsteuergesetz

Zu § 2 Abs 3

In diese Bestimmung sollten auch Körperschaften gemäß § 5 Z 13 KStG aufgenommen werden.

Zu § 6 Z 18

Angesichts der Tatsache, daß jede unechte Steuerbefreiung, die von den persönlichen Umsätzen abhängig ist, im Umsatzsteuergesetz einen groben Fremdkörper darstellt, muß die S 300.000,-- Grenze als überhöht bezeichnet werden. Jedenfalls sollte eine praktikable Lösung für den Fall eines Übersteigens dieser Grenze durch ungeplante Umsätze gefunden werden.

Aus Sicht der Mieter ist es problematisch, daß künftig die Höhe ihrer Miete von den individuellen steuerlichen Verhältnissen der Vermieter abhängig sein wird. Sie haben dabei keine Möglichkeit, den steuerlichen Status des Vermieters zu überprüfen.

Die Neuregelung wird dem Unwesen Arbeitnehmer in Werkverträge abzudrängen neuen Auftrieb geben. Die Bundesarbeitskammer ersucht das Bundesministerium für Finanzen, stärker als bisher zur Bekämpfung dieser Unsitte beizutragen.

Zu § 14 Abs 1

Die Verordnungsermächtigung sollte auf jeden Fall noch in der Weise determiniert werden, daß auch die EG-rechtlich erforderliche Homogenität der Verhältnisse innerhalb einer Branche eine wesentliche Pauschalierungsvoraussetzung ist. Nur wenn ein bestimmtes Verhältnis der Vorleistungen zu den Umsätzen in einer bestimmten Branche mit statistisch hinreichender Sicherheit feststellbar ist, kann eine Pauschalierung vertretbar sein.

Zu § 14 Abs 3

Die Erfahrungen mit der Pauschalierung der Landwirtschaft zeigen einen Mangel in unserem Rechtssystem auf: Gruppen von Steuerpflichtigen, die durch exzessive Pauschalierungsbegünstigungen anderer Gruppen diskriminiert sind, haben keine Möglichkeit, diese gerichtlich überprüfen zu lassen. Um solche Pauschalierungsexzesse, die unter bestimmten politischen Konstellationen denkbar sind, zu verhindern, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Interessenvertretungen Parteienstellung in einem Pauschalierungsüberprüfungsverfahren beim Bundesministerium für Finanzen zu geben. Ein entsprechender Bescheid wäre dann beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Zu § 18 Abs 9

Es gehört zu den Grundprinzipien ordentlichen Wirtschaftens, daß zumindest in irgendeiner Form die Lieferungen und Leistungen, die für ein Unternehmen ausgeführt wurden, aufgezeichnet werden. Ein Verzicht darauf öffnet jeder Steuerhinterziehung Tür und Tor.

Bewertungsgesetz

Der Wegfall der Vermögensteuer entlastet nicht nur Betriebe, sondern auch private Haushalte in der Größenordnung von zwei Milliarden Schilling. Der Wegfall der Vermögensteuer soll nach Meinung der Bundesarbeitskammer nicht dazu führen, daß große Privatvermögen - entgegen den Gepflogenheiten in den meisten OECD-Staaten - in Österreich überhaupt nicht mehr steuerlich erfaßt werden. Zumindest das Grundvermögen könnte durch eine Hauptfeststellung des Grundvermögens realistischer bewertet werden. Bei entsprechender Anpassung der Freibeträge im Grundsteuergesetz ist eine solche Heranführung bestehender Einheitswerte an die Verkehrswerte nicht nur geboten, sondern auch sozial vertretbar.

Jedenfalls muß aber die Erbschafts- und Schenkungssteuer so umgebaut werden, daß kleine Vermögen im Sinne der Verwaltungsökonomie möglichst geschont, große Grund-, Gebäude- und Betriebsvermögen tatsächlich steuerlich erfaßt werden. Die Bundesarbeitskammer betrachtet die Umgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer als verteilungspolitisch notwendige Korrektur des Entfalls der Vermögensteuer und deshalb als integralen Bestandteil der Steuerreform. Die Bundesarbeitskammer verlangt, daß auch dieser Bestandteil der Reform in seinen Grundzügen noch vor der Beschlußfassung des Steuerreformgesetzes bekanntgegeben wird.

Versicherungssteuergesetz

Durch die geplante Steuererhöhung werden sich die Prämien für Haushaltsversicherungen, KFZ-Haftpflichtversicherungen usw wiederum verteuern. Die Umschichtung von direkten Steuern (Vermögensteuer, Gewerbebeertragsteuer, Erbschaftsteueräquivalent) zu Massensteuern hält die Bundesarbeitskammer angesichts der in Österreich bestehenden Steuerstruktur für verfehlt.

Bundesabgabenordnung

Zu § 125 Abs 1

Es gibt keinen sachlichen Grund für Lebensmittelhändler und Gemischtwarenhändler eine höhere Buchführungsgrenze als für andere Berufssparten vorzusehen. Es wird immer unerfindlich bleiben, warum für Photoartikelhändler eine andere Grenze gilt als für Gemischtwarenhändler. Außerdem wird der Begriff "Gemischtwarenhändler" noch erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten.

Kommunalsteuergesetz

Wie bereits einleitend angeführt, hat die Bundesarbeitskammer erhebliche Bedenken gegen eine Reduktion der Ertragssteuerbelastung zu Lasten einer Lohnsummenbesteuerung. Die skeptische Position der Bundesarbeitskammer gegenüber der Umwandlung der Gewerbeertragsteuer in eine Wertschöpfungsabgabe war darin begründet, daß sie in ihrer ökonomischen Wirkung genau zum Gegenteil dessen führt, was sich die Proponenten der Wertschöpfungsabgabe erhofft haben, nämlich eine Entlastung der Lohnsumme von Abgaben und damit einen beschäftigungsfördernden Effekt.

Um wenigstens die Steuersatzerhöhung geringer zu halten, plädiert die Bundesarbeitskammer dafür, die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer zu erweitern. Denkbar wäre die Einbeziehung der Kreditzinsen und der Leasingraten in die Bemessungsgrundlage. Durch den Wegfall der Gewerbeertragsteuer wird das Fehlen der Finanzierungsneutralität unseres Ertragssteuersystems noch stärker deutlich und die Fremdkapitalfinanzierung noch mehr präferiert. Da man aber durch diese Steuerreform das Eigenkapital stärken wollte, ist der Vorschlag der Bundesarbeitskammer eine sachlich folgerichtige Ergänzung.

Zu § 3 Abs 1

Gänzlich inakzeptabel ist es für die Bundesarbeitskammer, daß nunmehr auch gemeinnützige Institutionen (§ 34 BAO ff), soweit sie unternehmerisch tätig sind, in die Steuerpflicht einbezogen werden. Diese Maßnahme kommt im Ergebnis einer zusätzlichen Lohnrunde für diese gemeinnützigen Institutionen gleich. Das wird in den meisten Fällen den Subventionsbedarf erhöhen. Sollte von den Gebietskörperschaften nicht geplant sein, die Subventionen entsprechend anzupassen, dann führt das dazu, daß kulturelle und soziale Leistungen eingeschränkt werden müssen, nur weil Österreich das niedrigste Gewinnsteuerniveau in Europa anstrebt.

Zu § 5 Abs 2

Nachdem auch Lehrlingsentschädigungen, Kurzarbeitunterstützungen und zahlreiche steuerfreie Bezüge in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, sollte man wenigstens überlegen, ob man statt der Erhöhung der Abfertigungsrückstellung für ältere Arbeitnehmer nicht ein wirksames Signal setzen könnte, indem man die Bezüge von neu eingestellten älteren Arbeitnehmern von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum FLAF befreit.

Kreditsteuergesetz

Zu § 2

Bisher waren bestimmte Wohnbaukredite gemäß § 33 TP 19 Abs 4 Z 8 und 9 Gebührengesetz von der Kreditgebühr befreit. Die Tatsache, daß diese Kredite im Regelfall besonders lange Laufzeiten haben, führt zur Kumulierung der Steuerbelastung und damit zu einer Höhe, die bereits den Preis der Wohnungsobjekte sichtbar beeinflußt. Außerdem bemängelt die Bundesarbeitskammer, daß insbesondere bei Konsumkrediten, für die bereits die Kreditgebühr entrichtet wurde, keine Übergangsfrist vorgesehen ist und daß nun auch geringfügige Überziehungen von Gehaltskonten dieser Steuer unterliegen.

Die lange Liste von Kritikpunkten und Einwendungen könnte den Eindruck erwecken, die Bundesarbeitskammer lehnt den Steuerreformgesetzentwurf in seiner Substanz ab. Wie aber bereits in der Einleitung klargestellt, befürwortet die Bundesarbeitskammer die grundsätzliche Ausrichtung der Steuerreform 1994. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Interessenvertretung die Kritikpunkte im Detail stärker in den Vordergrund stellt als die Neuregelungen, die sie begrüßt. Ein ganz wesentlicher positiver Aspekt dieser Reform ist, daß durch den Wegfall zahlreicher Steuern für die Finanzverwaltung die größte administrative Entlastung der Zweiten Republik eintreten wird. Die Bundesarbeitskammer knüpft an die dadurch mögliche Organisationsreform verschiedene Hoffnungen:

1) Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft mehr Finanzbeamte den Lohnsteuerpflichtigen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen könnten als bisher. Es sollte die ohnedies vorgesehene Auskunft- und Beratungsstelle für Lohnsteuerpflichtige in den Finanzämtern deutlich stärker in Szene gesetzt werden.

2.) Nach Meinung der Bundesarbeitskammer wird bisher zuwenig Augenmerk auf die faktischen Unterschiede gelegt, die sich bei der Besteuerung von Unselbständigen und Selbständigen ergeben. Ein empirischer Vergleich von Bemessungsgrundlagen der Steuerpflichtigen in verschiedenen Berufen und in ähnlichen sozialen Positionen könnte diese Unterschiede offenbaren. Dann würde sich zeigen, daß trotz der Begünstigungen in den § 67 und § 68 EStG die Lohnsteuerpflichtigen am wenigsten Gestaltungsmöglichkeiten besitzen. Im allgemeinen herrscht im Bereich der Lohnsteuer eine engere Regelauslegung als bei den veranlagten Steuern. Die Bundesarbeitskammer erwartet, daß die durch die Steuerreform freiwerdenden Kapazitäten für intensivere Betriebsprüfungen und für eine reorganisierte Finanzfahndung genutzt werden. Insbesondere in Zeiten verengter Verteilungsspielräume können es die Arbeitnehmer nicht hinnehmen, daß die Löhne und Gehälter den höchsten steuerlichen Erfassungsgrad aller in der Volkswirtschaft vorkommenden Einkunftsarten haben.

3.) Im Unternehmenssteuerbereich wurden über die politische Einigung hinaus Begünstigungen vorgesehen, während sich im Bereich der Lohnsteuer unerwartete Verschlechterungen finden. Die Bundesarbeitskammer erwartet deshalb, daß im Wege der Gesetzgebung noch zahlreiche in dieser Stellungnahme erhobenen Forderungen berücksichtigt werden und die durch den Gesetzesentwurf vorgesehenen Einschränkungen und Schlechterstellungen im Bereich der Lohnsteuer zurückgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Einwendungen der Bundesarbeitskammer wird man die umfassendste Steuerreform der Zweiten Republik als eine ausgewogene Mischung zwischen wirtschaftspolitischen Akzenten, administrativen Erleichterungen und verteilungspolitisch gebotenen Maßnahmen würdigen können. Unter diesen Voraussetzungen wird sie den erhofften konjunkturellen Aufschwung unterstützen und damit die ernste Situation am Arbeitsmarkt verbessern.

Der Präsident:

Der Direktor:
iV

Mag. Heinz Vogler

Mag. Werner Muhm